

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates  
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	548		Redaktion: I. Wilkening
		08.02.2000	
S.	2328 - 2330		Telefon: 80-4040

### **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)**

**Vom 26. Januar 2000**

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), sowie des § 46 Abs. 2 und des § 54 der Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 417 S. 1422), geändert durch Satzung vom 18. August 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 462 S. 1652), hat die Studierendenschaft der RWTH folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Aufgaben des Sozialausschusses
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1  
Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags befreit.

§ 2  
Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 72,75 EUR.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeträge:
- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| A)  | für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für |           |
| Aa) | den AStA   | 5,85 EUR  |
| Ab) | den Studierendensport  | 1,10 EUR  |
| Ac) | die Kindertagesstätte Schloßstr.                                 | 0,50 EUR  |
| Ad) | die Kinderbetreuungseinrichtung Augustinerbach                   | 0,30 EUR  |
| Ae) | den Studentischen Hilfsfonds                                     | 0,55 EUR  |
| B)  | für die Fachschaften   | 1,00 EUR  |
| C)  | als Mobilitätsbeitrag  |           |
| Ca) | für die Fahrtberechtigung  | 63,14 EUR |
| Cb) | für den Mobilitäts-Härtefonds                                    | 0,31 EUR  |

§ 3  
Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung,
  - b) mit der Rückmeldung,
  - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
- Gast- und Zweithörerinnen,
  - beurlaubte Studierende,
  - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
  - Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

(5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 4 Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erlass bzw. Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen,
  - Vergabe von Mitteln aus dem Studentischen Hilfsfonds,
  - Erstattung des Mobilitätsbeitrages in sozialen Härtefällen,
  - Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in sozialen Härtefällen.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt zum Verfahren der Erstattung des Mobilitätsbeitrags bzw. zur Befreiung hiervon eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des AStA und der Hochschulverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung.

#### § 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH in eigener Verantwortung.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26. Juli 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 527 S. 2179) außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentinnenparlaments vom 8.12.1999 und 18.1.2000 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 20.1.2000.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.1.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

